



**Stadt  
Lucern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der  
Ratssitzung vom  
17. Dezember 2020  
beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation 380**

Gianluca Pardini und Simon Roth namens der  
SP/JUSO-Fraktion  
vom 30. Januar 2020  
(StB 483 vom 1. Juli 2020)

## **Auswirkungen des Entscheids des Luzerner Kantonsgerichts über die Ergänzungsleistungen**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

### **1. Urteil des Kantonsgerichts**

Mit Urteil vom 15. Januar 2020 (5V 18 163) hat das Kantonsgericht die Beschwerde eines Bezügers einer AHV-Rente mit Ergänzungsleistungen (EL) gutgeheissen. Bei der Berechnung der ihm zustehenden EL für einen Heimaufenthalt erkannte die Ausgleichskasse Luzern nur den damals geltenden Maximalbetrag von Fr. 140.– pro Tag als Ausgabe an (ab 1. Januar 2020 Fr. 141.–). Das Gericht hat festgestellt, dass dieser Ansatz zu tief ist und somit gegen Bundesrecht verstösst. Der Maximalbetrag ist im Kanton Luzern seit 2011 – dem Jahr der Einführung der Neuordnung der Pflegefinanzierung – in der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 30. November 2007 (SRL Nr. 881a) festgelegt und beträgt 265 Prozent des «allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende» gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30). Liegt die effektive Taxe eines Heims über diesem Maximalbetrag, muss die Bewohnerin oder der Bewohner die Differenz selbst tragen. Ist dies nicht möglich, übernimmt die Gemeinde die Differenz in Form von kommunalen Zusatzleistungen (vgl. Punkt 2) oder über die wirtschaftliche Sozialhilfe (vgl. Punkt 3).

### **2. Städtische Zusatzleistungen (AHIZ) bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern**

Um zu vermeiden, dass Personen, die ihre Heimkosten trotz EL nicht vollständig bezahlen können, wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) beantragen müssen, hat die Stadt Luzern bereits im Jahr 2008 das Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente vom 18. September 1986 (sRSL 5.1.1.1.1; nachfolgend: AHIZ) angepasst. Die AHIZ-Leistungen, welche bis dahin – im Sinne eines Mietzinszuschusses – nur Zusatzleistungen an Rentnerinnen und Rentner umfassten, die noch im eigenen Haushalt lebten, wurden auf Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ausgeweitet. Durch die AHIZ für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner wird seither die Differenz zwischen der in Rechnung gestellten und der von den EL anrechenbaren Höhe der Heim- bzw. Aufenthaltstaxe ausgeglichen. Die AHIZ übernehmen insbesondere auch Zuschläge zur Heimtaxe (z. B. für Betreuung in Demenzabteilungen) sowie die Kosten für das Heimdepot.

### 3. Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern

Auch wenn die AHIZ den grössten Teil der Personen zu erreichen vermögen, bei denen die EL die effektiven Heim- bzw. Aufenthaltskosten nicht decken, gibt es Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die auf WSH angewiesen sind. Dies trifft dann zu, wenn die Voraussetzungen für die AHIZ nicht erfüllt sind, die Unterstützungspflicht aber nach wie vor bei der Stadt Luzern liegt.<sup>1</sup> Dies war in den letzten Jahren jeweils bei etwa 30 bis 40 Personen der Fall. Die WSH für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner wird in den nachfolgenden Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen ausgeklammert. Ihr Anteil ist einerseits verhältnismässig gering, andererseits müsste eine Einzelfallanalyse vorgenommen werden, da oftmals nachträglich dennoch EL gewährt werden und die ausbezahlte WSH zurückerstattet wird.

### 4. Finanzierung der EL zur AHV/IV

Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) und der damit verbundenen kantonalen Finanzreform 08 haben ab 1. Januar 2008 im Kanton Luzern die Gemeinden 70 Prozent der nicht vom Bund übernommenen Kosten der EL zur AHV/IV getragen, der Kanton 30 Prozent. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Gemeinden erfolgt nicht nach dem Verursacherprinzip (also den effektiven EL-Auszahlungen an die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde), sondern solidarisch aufgrund der Bevölkerungszahlen.

Der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden wurde in den letzten Jahren angepasst, dabei galten unterschiedliche Regelungen für die **EL zur AHV** und die **EL zur IV**. Seit 2018 müssen die Gemeinden die nicht vom Bund getragenen Kosten der **EL zur AHV** zu 100 Prozent übernehmen. Dieser veränderte Kostenteiler wurde zunächst durch das kantonale Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) auf zwei Jahre befristet verändert. Mit der Umsetzung der Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) und der damit verbundenen Anpassung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 (SRL Nr. 881) per 1. Januar 2020 wurde die vollständige Übernahme durch die Gemeinden definitiv gesetzlich verankert.

Der Kostenteiler für die **EL zur IV** verblieb in den Jahren 2018 und 2019 bei 30/70, ab 2020 werden auch diese EL vollumfänglich durch die Gemeinden getragen (vgl. nachfolgende Tabelle 2). Zudem werden im Rahmen der AFR18 die EL-Verwaltungskosten ebenfalls zu 100 Prozent den Gemeinden angelastet (bis 2019 übernahm der Kanton 50 Prozent dieser Aufwendungen).

### 5. Auswirkungen des Gerichtsentscheids 5V 18 163

Im Urteil vom 15. Januar 2020 hält das Kantonsgericht fest, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim «in der Regel» keine Sozialhilfe-Abhängigkeit entstehen darf (Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG). Durch den Maximalbetrag von Fr. 140.– pro Tag seien im Jahr 2018 in der Planungsregion Luzern die Kosten von weniger als 2,5 Prozent der verfügbaren Pflegebetten gedeckt gewesen. Im gesamten Kanton Luzern würden lediglich 27 Prozent der Pflegebetten eine Tagespauschale von Fr. 140.– oder weniger aufweisen. Auch wenn das Urteil sich nur auf einen Einzelfall bezieht, ist klar, dass eine generelle Anpassung der EL-Taxgrenze unumgänglich ist. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat deshalb nach Rücksprache mit dem Verband Luzerner

---

<sup>1</sup> Das AHIZ-Reglement sieht beispielsweise einen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Stadt Luzern vor und weist von der WSH abweichende Einkommens- und Vermögensgrenzen auf.

Gemeinden (VLG) und der Stadt Luzern darauf verzichtet, das Gerichtsurteil anzufechten, und hat beschlossen, eine rückwirkende Anpassung der EL-Taxgrenze per 1. Januar 2020 ausarbeiten zu lassen. Zur Erarbeitung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen hat er eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen des Kantons, der WAS Ausgleichskasse Luzern, der Gemeinden – inklusive Stadt Luzern – und der Pflegeheime eingesetzt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe umfassen folgende Eckwerte:

### 5.1 Deutliche Erhöhung der EL-Taxgrenze erforderlich

Um die Vorgabe einzuhalten, dass im Kanton Luzern die EL-Taxgrenze «in der Regel» die Heimtaxe decken muss, ist eine deutliche Erhöhung dieses Grenzwerts von aktuell Fr. 141.– pro Tag auf Fr. 179.– erforderlich. Da diese Taxgrenze nicht alle Fälle abdecken wird, können in Ausnahmefällen mit Einwilligung der zuständigen Gemeinde auch höhere Heimtaxen finanziert werden. Unter Berücksichtigung dieser Ausnahmeregelung wird für die Berechnung der Finanzierung mit einer durchschnittlichen Taxe von Fr. 189.– gerechnet.

### 5.2 Gestaffelte Umsetzung

Für die Anpassung der EL-Taxgrenze sind Gesetzesanpassungen nötig. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten werden die Änderungen in drei Schritten umgesetzt:

2020	Rückwirkende Erhöhung der EL-Taxgrenze über eine Anpassung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 30. November 2007 (SRL Nr. 881a) durch den Regierungsrat
2021/2022	Befristete Anpassung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 (SRL Nr. 881) ohne Vernehmlassungsverfahren
ab 2023	Unbefristete Anpassung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 (SRL Nr. 881) mit einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren

### 5.3 Splittung der EL-Taxgrenze mit unterschiedlicher Finanzierung

Die Analyse der Preislisten der verschiedenen stationären Einrichtungen der Langzeitpflege hat gezeigt, dass im Kanton Luzern die Heim- bzw. Aufenthaltstaxen sehr stark variieren. Während in der Planungsregion Luzern<sup>2</sup> die durchschnittliche Aufenthaltstaxe bei Fr. 174.– pro Tag liegt, beträgt sie in den anderen Planungsregionen zwischen Fr. 137.– (Seetal) und Fr. 144.– (Sursee). Zu dieser Aufenthaltstaxe kommen sehr unterschiedlich angewandte Reduktionen, vor allem aber Zuschläge hinzu («Demenzzuschlag», «Einzelzimmerzuschlag», «Komfortzuschlag», «Auswärtigenzuschlag», «Doppelzimmerreduktion», «Telefonabonnement» usw.) und Pauschalen («Eintrittspauschale», «Austrittspauschale», «Nachschusspauschale bei Todesfall»), welche die «EL-Heimtaxe» insgesamt erhöhen – und die Vergleichbarkeit stark verzerren.<sup>3</sup> Zudem sind die Unterschiede innerhalb der einzelnen Planungsregionen ebenfalls beträchtlich, insbesondere zwischen den Gemeinden der Planungsregion Luzern.

---

<sup>2</sup> Die Planungsregion Luzern umfasst die Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Kriens, Luzern, Malters, Meggen, Meierskappel, Root, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau und Weggis (vgl. [www.lu.ch/verwaltung/GSD/gsd\\_publicationen/gsd\\_pflegeheimliste](http://www.lu.ch/verwaltung/GSD/gsd_publicationen/gsd_pflegeheimliste), Zugriff 5. Juni 2020).

<sup>3</sup> Quelle: CURAVIVA Luzern, vgl. [www.curaviva-lu.ch/Fachinformationen/Taxvergleich/PiuPO](http://www.curaviva-lu.ch/Fachinformationen/Taxvergleich/PiuPO), Zugriff 5. Juni 2020.

Gesamthaft betrachtet kann trotz den erwähnten Verzerrungen festgehalten werden, dass durch eine Anpassung der EL-Taxgrenze auf Fr. 179.– (bzw. Fr. 189.– unter Berücksichtigung der Ausnahmefälle) in erster Linie die Stadt Luzern entlastet wird, da Fälle, deren Mehrkosten heute über die AHIZ durch die Stadt Luzern alleine getragen werden, neu solidarisch durch alle Gemeinden des Kantons getragen würden. Aus diesem Grund wurde nach einer fairen Lösung gesucht, welche die Solidarität der übrigen Gemeinden gegenüber der Planungsregion Luzern und insbesondere gegenüber der Stadt Luzern nicht überstrapaziert. Diese Lösung besteht darin, die in Punkt 4 erwähnte solidarische Finanzierung der **EL zur AHV** für den Aufwand auf einen Wert von Fr. 165.– pro Tag zu begrenzen und den Aufwand für Ergänzungsleistungen, welche diesen Grenzwert überschreiten, den jeweils zuständigen Gemeinden zu belasten. Diese Lösung erfordert eine Anpassung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und wird vorerst befristet für die Jahre 2021 und 2022 Geltung haben. Für das Jahr 2020 kann auf der Ebene der Finanzierung keine Gesetzesanpassung erfolgen. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass sich die Stadt Luzern als grösste und faktisch einzige Profiteurin der Situation an den Mehrkosten der anderen Gemeinden beteiligt. Der Regierungsrat selbst ist bereit, für den Ausgleich der Kosten einen einmaligen Pauschalbeitrag von 2 Mio. Franken beizutragen, und erwartet von der Stadt Luzern einen gleich hohen Beitrag. Der Stadtrat hat sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt und wird dem Grossen Stadtrat einen entsprechenden Bericht und Antrag vorlegen. – Auf die EL-Bezügerinnen und -Bezüger haben die Regelungen zur Finanzierung, insbesondere die Begrenzung der solidarischen Finanzierung bis zu einer Taxe von Fr. 165.– pro Tag, keinen Einfluss.

## 6. EL-Taxgrenze und Finanzierung der EL zur AHV in den Jahren 2020 bis 2022

Aufgrund der oben aufgeführten Analyse ergeben sich für die Jahre 2020 bis 2022 folgende Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung:

**Tabelle 1: Grenzwerte für Heimtaxen bei der EL zur AHV und deren Finanzierung.** Die Folgen der Anpassungen für die Stadt Luzern werden in den nachfolgenden Ausführungen dargestellt.

Jahr	Taxgrenze	Ausnahmen	Finanzierung durch die Gemeinden
2019	Fr. 141.– pro Tag	Ohne Ausnahmen	100 % solidarisch (Pro-Kopf-Beitrag)
2020	Fr. 179.– pro Tag	Höhere Beiträge erfordern Ausnahmegewilligung der Gemeinde	100 % solidarisch (Pro-Kopf-Beitrag) Einmaliger Ausgleich durch Stadt und Kanton
2021 2022	Fr. 179.– pro Tag	Höhere Beiträge erfordern Ausnahmegewilligung der Gemeinde	Bis Fr. 165.– pro Tag solidarisch (Pro-Kopf-Beitrag), darüber durch die zuständige Gemeinde

Die neue Finanzierungsregelung ist befristet auf die Jahre 2021 und 2022. Damit können im Hinblick auf ihre Weiterführung ab 1. Januar 2023 Erfahrungen gesammelt, weitere Abklärungen getroffen und ein ordentlicher Vernehmlassungsprozess durchgeführt werden. Sofern sich die kurzfristige Gesetzeslösung politisch und in der Praxis bewährt, sollte die Stossrichtung beibehalten und die Lösung allenfalls verfeinert werden.

## 7. Finanzielle Auswirkungen im Bereich EL und AHIZ

### 7.1 Mehrkosten bei der EL infolge Anpassungen Kostenteiler und Gerichtsurteil

Im Verlaufe der letzten Jahre haben die unter Punkt 4 erwähnten Veränderungen beim EL-Kostenteiler den städtischen Haushalt immer stärker belastet (vgl. Tabelle 2 unten). Hinzu kommen ab

dem Jahr 2020 Mehrkosten aufgrund des Gerichtssentscheids zu den maximal anerkannten Heimtaxen, die aber gleichzeitig zu einer Entlastung bei den AHIZ-Kosten führen (vgl. Punkt 7.2): im Jahr 2020 teilweise in Form einer einmaligen Abgeltung, ab 2021 durch die gemischte Finanzierung mit einem Anteil solidarischer Pro-Kopf-Beiträge und einem Anteil nach dem Verursacherprinzip verrechneter Kosten.

**Tabelle 2: Entwicklung der Kosten für EL zur AHV/IV zulasten der Stadt Luzern inkl. Verwaltungskosten seit 2017** (in Tausend Franken, gerundete Werte). Die Beträge können von den jeweiligen Jahresrechnungen abweichen, da die Abrechnungen des Kantons meist erst nach Rechnungsabschluss eintreffen. Quelle: Jährliche Abrechnungen des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Luzern. Der Mengenzuwachs ist in den jeweiligen Veränderungen eingerechnet.

Jahr	EL AHV	EL IV	VK	Total	Veränderung / Bemerkungen
Rechnung 2017	14'000 +6'300	8'500	400	<b>22'900</b>	EL IV geschätzt (nicht separat ausgewiesen) Neuer Verteilschlüssel EL AHV
Rechnung 2018	20'300 +600	8'500 +300	400 +100	<b>29'200</b>	Nur Mengenzuwachs
Rechnung 2019	20'900 +3'600 +2'000	8'800  +4'000	500  +500	<b>30'200</b>	Gerichtssentscheid EL-Taxgrenze Ausgleich Mehrkosten Gemeinden EL-Taxgrenze Neuer Verteilschlüssel EL IV Neuer Verteilschlüssel Verwaltungskosten (VK)
Prognose 2020	26'500	12'800	1'000	<b>40'300</b>	

Diesen Mehrkosten im Bereich der EL stehen für die Stadt Luzern mit Wirkung ab 2020 Minderaufwendungen im Bereich der AHIZ gegenüber. Mit Wirkung der Einführung der höheren EL-Taxgrenze von Fr. 179.– und der gleichzeitigen Möglichkeit, höhere Heimtaxen zu genehmigen, würde die heutige AHIZ mit Ausnahme der Übernahme der Heimdepots und allfälliger Kosten, die von der EL nicht übernommen werden, hinfällig. Die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Luzern werden nachfolgend beschrieben.

## 7.2 AHIZ Heimbewohnerinnen und Heimbewohner

Die AHIZ für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner werden vor dem Hintergrund des Gerichtssentscheids zu den Heimtaxen durch die neu von der EL maximal übernommene Heimtaxe deutlich entlastet. Diese Entlastung erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2020. Bereits ausgezahlte AHIZ-Leistungen werden bei der nächsten EL-Abrechnung durch die Ausgleichskasse verrechnet, sodass keine Rückzahlungen bei den Versicherten einverlangt werden müssen.

Bei einer durchschnittlichen Obergrenze der EL-Heimtaxe von Fr. 189.– pro Tag<sup>4</sup> würden AHIZ- und WSH-Beiträge entfallen. Die Stadt Luzern würde über die AHIZ-Leistungen nur noch von der EL nicht getragene Kosten<sup>5</sup> übernehmen, sowie die Aufwendungen für die Heimdepots, welche sich auf zwischen Fr. 200'000.– und Fr. 300'000.– jährlich belaufen. Bei einem Austritt oder einem Todesfall werden die Depots häufig mit den letzten Monatsrechnungen verrechnet; allfällige (Depot-)Rückzahlungen sind in den aufgeführten Kostenblöcken anteilmässig berücksichtigt.

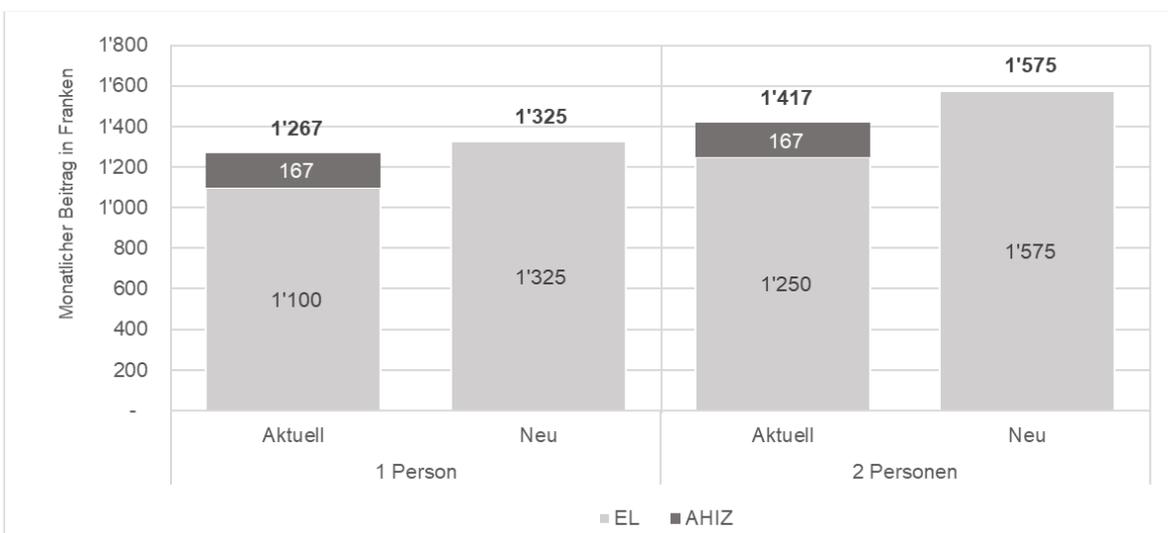
<sup>4</sup> Zu den Kosten für die ordentliche Taxgrenze von Fr. 179.– sind die Kosten für die «Ausnahmefälle» hinzuzurechnen, was die durchschnittliche Heimtaxe auf Fr. 189.– erhöht.

<sup>5</sup> Insbesondere Spezialzuschläge, welche die EL nicht übernimmt.

Die Leistungen für die AHIZ Heime würden sich demnach von 6,6 Mio. Franken (Jahresrechnung 2019) auf maximal 0,3 Mio. Franken reduzieren.

### 7.3 Finanzielle Entwicklung AHIZ private Haushalte

Unabhängig von den Entwicklungen auf der kantonalen Ebene wird die Erhöhung der Mietzinsmaxima für private Haushalte im Rahmen der EL-Reform auf Bundesebene dazu führen, dass die heutigen Zusatzleistungen der Stadt Luzern für private Haushalte (über-)kompensiert werden und ab 2021 entfallen (vgl. Abb. 1). Die Entlastung des städtischen Haushalts beläuft sich auf etwa Fr. 650'000.– (Wegfall Aufwand 2019).



**Abb 1: Aktuelle monatliche Beiträge von EL und AHIZ an die Mietkosten im Vergleich zu den neuen Beiträgen gemäss EL-Reform des Bundes (neue Mietzinsmaxima).**

### 7.4 Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Betrachtet man die finanziellen Auswirkungen des kantonalen Gerichtsentscheids zur EL-Heimtaxe und zur EL-Reform auf Bundesebene, ergibt sich für die Stadt Luzern folgendes Bild:

**Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen der Veränderungen im Bereich EL zur AHV.** Schätzungen aufgrund der Berechnungen der WAS Ausgleichskasse und der Simulationen bei der AHIZ auf Basis des Jahres 2019.

Jahr	EL zur AHV					AHIZ		Total
	Taxe I	Taxe II	Finanzierung			Heim	Wohnung	EL AHV +AHIZ
	Solidarisch	Verursacher	Pauschal	Solidarisch	Effektiv			
Fr. / Tag	Fr. / Tag	Tausend Fr.	Tausend Fr.	Tausend Fr.	Tausend Fr.	Tausend Fr.	Tausend Fr.	
2019	140	-	-	20'850	-	6'500	650	28'000
2020	179	-	2'000	24'500	-	300	600	27'400
2021	165	Ø 189	-	23'400	3'700	300	-	27'400

## 8. Beantwortung der einzelnen Fragen der Interpellation

Aufgrund dieser Ausführungen können die Einzelfragen der Interpellation wie folgt beantwortet werden:

Zu 1.:

*Wie schätzt der Stadtrat die finanziellen Auswirkungen des Urteils des Luzerner Kantonsgerichts auf die Stadt Luzern ein?*

Siehe Punkt 7, Finanzielle Auswirkungen im Bereich EL und AHIZ.

Zu 2.:

*Wie viele Heimbewohner\*innen in der Stadt Luzern sind vom Entscheid des Luzerner Kantonsgerichts betroffen?*

Vom Entscheid des Kantonsgerichts sind alle Heimbewohnerinnen und Heimbewohner betroffen, die heute bereits EL beziehen (aktuell zirka 720 Personen). Da die Differenz zwischen der alten und der neuen EL-Taxgrenze in der Regel über die AHIZ ausgeglichen wurde, ist aber eine **finanzielle** Betroffenheit aus der Perspektive der EL-Bezügerinnen und -Bezüger nur in Ausnahmefällen gegeben.

Zu 3.:

*Inwiefern haben die AHIZ-Beiträge (und allenfalls auch die Sozialhilfe) der Stadt Luzern die zu tiefen Beträge der Ergänzungsleistungen für die Heimtaxe kompensiert?*

Wie unter Punkt 7.2, AHIZ Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, dargelegt, würden die EL mit den neuen Bestimmungen unter Berücksichtigung der «Ausnahmefälle» etwa 95 Prozent der heutigen AHIZ-Kosten decken. Die AHIZ-Beiträge – und vereinzelt auch die wirtschaftliche Sozialhilfe – haben also die ungedeckten Kosten aufgrund der tieferen EL-Heimtaxe weitestgehend kompensiert. Dies trifft im Übrigen auch auf andere Gemeinden zu, welche einen Taxausgleich über die wirtschaftliche Sozialhilfe getragen haben.

Zu 4.:

*Wie hoch schätzt der Stadtrat den Betrag ein, welcher der Kanton Luzern mittels Ergänzungsleistungen eingespart hat und der durch kommunale Beiträge kompensiert wurde?*

Wie unter Punkt 4 Finanzierung der EL zur AHV/IV ausgeführt, tragen im Kanton Luzern seit 2018 die Gemeinden zu 100 Prozent die Kosten für die Ergänzungsleistungen; in den Jahren zuvor betrug der Kantonsanteil 30 Prozent. Durch tiefere Kosten für die Ergänzungsleistungen wurden also vor allem die Gemeinden entlastet. Zudem lag für einen Grossteil der Gemeinden ausserhalb der Pflegeregion Luzern schon die bisherige EL-Taxgrenze etwa im Bereich der effektiven Heimtaxen,

und sie mussten keine kommunalen Zusatzleistungen erbringen. Die neue Lösung mit einem gemischten Kostenteiler (bis zu einer bestimmten Taxgrenze mittels Pro-Kopf-Beitrags, darüber mittels eines Verteilers nach dem Verursacherprinzip) entspricht aus Sicht der Gemeinden einer Fortführung der bisherigen Kostenaufteilung, und auch die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner erfahren keinen Nachteil.

Da die Stadt Luzern überproportional viele EL-Bezügerinnen und -Bezüger aufweist, wird sie bereits bei der tieferen EL-Taxgrenze durch den solidarisch finanzierten EL-Kostenteiler mit Pro-Kopf-Beiträgen stärker als andere Gemeinden entlastet. Durch die Tatsache, dass die EL-Kosten ab 2021 neu bis zur Taxgrenze von Fr. 165.– (bisher Fr. 141.–) über einen Pro-Kopf-Beitrag solidarisch auf alle Gemeinden verteilt werden, reduzieren sich die Kosten im EL/AHIZ-Bereich gesamthaft betrachtet für die Stadt Luzern um voraussichtlich mehrere Hunderttausend Franken (vgl. Tabelle 3).

*Zu 5.:*

*Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, rückwirkend beim Kanton Luzern die zu tief angesetzten Beiträge für Heimaufenthalte bei den Ergänzungsleistungen einzufordern oder den dadurch verursachten Mehraufwand in der Sozialhilfe zu kompensieren?*

Die Korrekturen infolge des Gerichtsentscheids werden rückwirkend auf den 1. Januar 2020 vorgenommen. Diesem Vorgehen haben der Kanton, der VLG und die Stadt Luzern zugestimmt. Eine darüber hinausgehende Rückwirkung wäre unverhältnismässig aufwendig, da sie zu einer Neuberechnung der Kostenanteile für die Ergänzungsleistungen aller Gemeinden führen würde. Zudem dürfte die juristische Durchsetzbarkeit fraglich sein, und das Vorhaben würde das Verhältnis zu den anderen Gemeinden stark belasten.

*Zu 6.:*

*Welches sind die rechtlichen Schritte, die der Stadtrat in Betracht ziehen könnte?*

Der Stadtrat verzichtet auf rechtliche Schritte. Er unterstützt aber den VLG in seiner Absicht, beim Kanton für die Mehrkosten, die den Gemeinden entstehen, im Rahmen der AFR-Bilanz oder in anderer Form, einen Ausgleich zu erwirken.

Stadtrat von Luzern